

# Pressemitteilung



**Gemeinsamer  
Bundesausschuss**  
Innovationsausschuss

Innovationsausschuss beim Gemeinsamen Bundesausschuss gemäß § 92b SGB V

Nr. 09 / 2018

Innovationsausschuss

## **Innovationsausschuss veröffentlicht Übersicht der neuen Projekte zu neuen Ver- sorgungsformen**

**Berlin, 5. Dezember 2018** – Der Innovationsausschuss beim Gemeinsamen Bundesausschuss hat auf seiner Webseite eine [Übersicht](#) über 38 neue Projekte zu neuen Versorgungsformen veröffentlicht, die zukünftig gefördert werden.

Die Projekte verteilen sich auf die folgenden sechs Themenfelder:

- Sozialeistungsträgerübergreifende Versorgungsmodelle: 9
- Krankheitsübergreifende Versorgungsmodelle: 1
- Versorgungsmodelle für spezifische Krankheiten/Krankheitsgruppen: 15
- Versorgungsmodelle für vulnerable Gruppen: 4
- Versorgungsmodelle mit übergreifender und messbarer Ergebnis- und Prozessverantwortung: 2
- Modelle zur Weiterentwicklung von Versorgungsstrukturen und -prozessen: 7

Sobald die Förderempfänger die erforderlichen Auflagen erfüllt haben, können sie in Abhängigkeit des Projektfortschritts jedes Quartal Fördermittel anfordern.

Die Förderempfänger hatten ihre Anträge zu der am 20. Oktober 2017 ausgeschriebenen Förderbekanntmachung zu neuen Versorgungsformen zum themenspezifischen Bereich eingereicht. Die Entscheidung über die Anträge traf der Innovationsausschuss am [19. Oktober 2018](#).

Seite 1 von 2

**Stabsabteilung Öffentlichkeits-  
arbeit und Kommunikation**

Wegelystraße 8, 10623 Berlin  
Postfach 120606, 10596 Berlin

Telefon: 030 275838-811

Fax: 030 275838-805

E-Mail: [presse@g-ba.de](mailto:presse@g-ba.de)

[www.g-ba.de](http://www.g-ba.de)

[www.g-ba.de/presse-rss](http://www.g-ba.de/presse-rss)

**Ansprechpartnerinnen  
für die Presse:**

**Kristine Reis (Ltg.)**

**Gudrun Köster**



Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) ist das oberste Beschlussgremium der gemeinsamen Selbstverwaltung der Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte, Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, Krankenhäuser und Krankenkassen in Deutschland. Der G-BA ist vom Gesetzgeber beauftragt, in Richtlinien verbindlich festzulegen, welche Leistungen von der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) erstattet werden und welche qualitätssichernden Maßnahmen bei der Leistungserbringung einzuhalten sind.

Der G-BA hat seit dem 1. Januar 2016 zudem den Auftrag, neue Versorgungsformen, die über die bisherige Regelversorgung hinausgehen und Versorgungsforschungsprojekte, die auf einen Erkenntnisgewinn zur Verbesserung der bestehenden Versorgung in der gesetzlichen Krankenversicherung ausgerichtet sind, zu fördern. Für die Durchführung der Förderung aus dem Innovationsfonds wurde beim G-BA ein **Innovationsausschuss** eingerichtet.

Die gesetzlich vorgesehene Fördersumme für neue Versorgungsformen und Versorgungsforschung beträgt in den Jahren 2016 bis 2019 jeweils 300 Millionen Euro. 75 Prozent der Mittel sollen für die Förderung neuer Versorgungsformen verwendet werden, 25 Prozent der Mittel für die Förderung der Versorgungsforschung.

Rechtsgrundlage des Innovationsfonds und des Innovationsausschusses beim G-BA sind die §§ 92a und 92b SGB V.

Weitere Informationen finden Sie unter [innovationsfonds.g-ba.de](http://innovationsfonds.g-ba.de)